

Unterschiede zwischen alter und neuer Satzung

1. Der Name des Vereins soll anstatt Gartenbau- und Verschönerungsverein Benediktbeuern e.V. in Obst- und Gartenbauverein Benediktbeuern / Bichl e.V. geändert werden.
2. Die neue Satzung hat nur 17 anstatt 24 §. Der Grund liegt vorwiegend daran, dass manche Paragraphen in andere integriert wurden z. B. § 4 wird in § 3 integriert.
3. Im **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr** gibt es grundsätzlich keine Änderung nur gestalterisch und formal juristische Änderung.
4. Im **§ 2 Vereinszweck** wird vor allem der örtliche Zweck hervorgehoben und nicht überregional. Alle anderen Änderungen sind nur in der optischen Gestaltung und Detailierung des Vereinszweckes.
5. Im **§ 3 Mitgliedschaft** wird u.a. der § 4 integriert und der gesamte § 3 wird optisch neu gestaltet und juristisch neu ausformuliert.
6. Der **§ 4 Ausschluss** war vorher § 5 in der alten Satzung. Änderungen sind nur gestalterisch und formal juristische Art.
7. Der **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder** war vorher § 6 und der § 7 wurde in den § 5 integriert. Andere Änderungen sind vorwiegend nur gestalterisch und formal juristischer Art. U.a. ist eine Gliederung in „die Mitglieder sind berechtigt und die Mitglieder sind verpflichtet“ unterteilt.
8. Der **§ 6 Organe des Vereins** war vorher im § 8 beschrieben. Änderungen sind nur gestalterisch und formal juristischer Art.
9. Der **§ 7 Mitgliederversammlung** war vorher in § 9 und § 10 beschrieben. Änderungen sind vorwiegend formal juristischer Art und mit neuen Vorgaben für Termine, wann eine Mitgliederversammlung stattfinden soll und was bis wann durch wen geschehen soll.
10. Der **§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung** war vorher in § 11 beschrieben. Änderung beziehen sich auf gestalterischer und formal juristischer Art.
11. Der **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung** war vorher in § 12 beschrieben. Der Punkt 9 wurde in den Punkt 8 integriert. Ansonsten nur gestalterische Änderungen.

12. Der **§ 10 Die Vereinsleitung** war vorher in § 13, § 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung und § 15 Aufgaben der Vereinsleitung beschrieben. Hier gibt es gestalterische Anpassungen und formal juristischer Art, aber auch besondere Änderungen, die als Vorschlag betrachtet werden sollen und abgestimmt werden müssen.
Die Vereinsleitung soll nur für 3 Jahr gewählt werden, vorher waren es 4 Jahre. Eine Wiederwahl kann max. 2x erfolgen d.h. für 3 Amtsperioden.
13. Der **§ 11 Vorstand** war vorher § 16 und § 17 wurde in den § 11 integriert und detaillierter beschrieben, wegen gesetzlichen Vorgaben und juristischen Formalitäten.
Neu kam gesetzliche Ehrenamtszuschale dazu nach § 3 Nr. 26 a EstG für die pauschale Aufwandsentschädigung für den Vorstand in seiner Tätigkeit. Das ist eine übliche Ergänzung in allen Satzungen.
Geändert wurde der frei verfügbare Geldwert in der alten Satzung von DM 100 geändert auf € 1.000. Worüber der Vorstand nachweislich der Verwendung des Geldes verfügen kann, um schnell und effizient die Aufgaben des Vorstandes zu erfüllen.
14. Der **§ 12 Betriebsmittel** war vorher § 18 Änderung sind gestalterischer und formal juristischer Art. Hier wurde der Punkt 2 und 3 in den Punkt 3 neu zusammengefasst. Die Obstpresse ist als Unternehmen zu betrachten und muss nicht extra benannt werden.
15. Der **§ 13 Jahresmitgliedsbeitrag** war vorher § 19 hier sind keine inhaltlichen Änderungen nur gestalterisch.
16. Der **§ 14 Aufgaben des Kassiers** war vorher § 21 hier keine inhaltlichen Änderungen nur gestalterisch.
17. Der **§ 15 Aufgaben des Schriftführers** war vorher § 22 hier keine inhaltlichen Änderungen nur gestalterisch.
18. Der **§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins** war vorher § 23 hier keine inhaltlichen Änderungen nur gestalterisch.
19. Der **§ 17 Inkrafttreten der Satzung** war vorher § 24 hier keine inhaltlichen Änderungen nur gestalterisch.